

Das zweite Jawort (Namensrecht)

Die Qual der Namenswahl - Information über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe.

Die Unterschrift der Frischverheirateten im Heiratsbuch des Standesbeamten zeigt eine wichtige Entscheidung des Ehepaares, z.B. die Entscheidung für einen gemeinsamen Familiennamen.

Sie können bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Dies kann der Geburtsname des Mannes bzw. der Geburtsname der Frau sein oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name (z.B. aus einer Vorehe) der Frau oder des Mannes sein. Die Ehenamensbestimmung muss aber nicht bei der Eheschließung erfolgen, sondern kann ohne jede Frist auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Beispiel:

Isabella Glück geb. Frohsinn & Edward Glück
oder: Isabella Frohsinn & Edward Frohsinn geb. Glück

Eine Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich.

Wenn Sie keinen Ehenamen führen wollen, verbleibt es bei getrennter Namensführung, d.h. Sie beide führen den Namen weiter, den Sie bei Eingehung der Ehe tragen.

Beispiel:

Isabella Frohsinn & Edward Glück

Sofern ein Ehename bestimmt wird, der nicht Ihr Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name der Frau oder des Mannes ist, können Sie Ihren Namen dem neuen Ehenamen voranstellen oder anfügen. Sie allein können dann einen Doppelnamen führen. Die Bestimmung eines Doppelnamens für beide Ehepartner lässt das deutsche Namensrecht nicht zu.

Beispiel:

Isabella Frohsinn & Edward Frohsinn-Glück
oder: Isabella Frohsinn & Edward Glück-Frohsinn
oder: Isabella Frohsinn-Glück & Edward Glück
oder: Isabella Glück-Frohsinn & Edward Glück